

lage; denn die Kanzlei hatte zweifellos ursprünglich ihr ganzes Verzeichnis als 'litterae dandae' eingegeben mit der übereinstimmend in allen Ueberlieferungsklassen stehenden Ueberschrift 'Iste sunt littere, que solent dari sine lectione et transeunt per audientiam'¹, der am Ende des Verzeichnisses der Abschluss entsprach 'Cetera omnia sunt legenda'. Diese Ansicht hatte bisher ganz allein v. Ottenthal anlässlich einer Anzeige von Erlers Liber cancellariae apostolicae v. J. 1380 vertreten². Ich hatte ihr in der Ausgabe meiner päpstlichen Kanzleiordnungen S. 70 entgegengehalten, dass n. 3. 6. 34. 76 bereits nach der bisherigen Gepflogenheit ausdrücklich als vollständige oder teilweise litterae legendae bezeichnet wurden. Drei davon in der Tat nur als teilweise³, sodass ihre Aufzählung auch unter den litterae dandae nicht ganz ungerechtfertigt war. Aber n. 6 schien, wenigstens nach dem Text meiner Ausgabe, einer so weitgehenden Annahme bestimmt zu widerstreiten. 'Item confirmationes legebantur per vicecancellarium. — Legantur'. Die Resolution schien hier bestimmt nur alten Brauch zu bestätigen. Die Lesart 'legebantur' stand allerdings in Widerspruch mit vier mir damals schon bekannten Hss. und war nur gedeckt durch angeblich zwei von Kardinal Pitra veröffentlichte Hss., die aber, ganz entsprechend dem in n. 5 unmittelbar vorangehenden 'expediebantur' und in n. 7 folgenden 'non legebantur' den besten und sinngemässen Text zu vertreten schienen. Diese Stütze ist jetzt zusammengebrochen. Ueber die Lösung eines Zitaten-Rätsels zu berichten, das Kardinal Pitra verschuldet und mit dem er uns durch Jahrzehnte gepeinigt hat, ist nämlich der eigentliche Zweck dieser Zeilen. Ich kenne jetzt Pitras Vorlage: es ist eine einzige Hs., nicht ihrer zwei, und sie bringt gleich drei weiteren mir mittlerweile bekannt gewordenen in aller Uebereinstimmung mit den vier schon genannten die dadurch völlig gesicherte Lesart 'legantur'. Sie aber gibt dem ganzen Satz einen anderen Sinn, formt ihn von der Fassung des Berichts in die Fassung der Resolution um, und der Text von n. 6 hat demnach zu lauten: 'Item confirmationes. — Legantur

1) Das Verlesen in der Audientia litterarum contradictarum bildete bei solchen Urkunden einen gewissen Ersatz für die Vorlage vor dem Papst; vgl. Bresslau, Urkundenlehre, 2. Aufl. 1, 282. 2) Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 9, 681. 3) n. 34: 'Item protectio cruce signatorum et conservatoria datur clericis et laicis, non tamen episcopis sine lectione'.